



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**PFLICHTENHEFT
ARBEITSGRUPPE KOMMUNALE
SCHULRAUMPLANUNG**

(In Kraft seit 1. September 2026)

Gestützt auf die Bestimmungen von §§ 70 und 104 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG, SGS 180) und Art. 4 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) beschliesst der Gemeinderat für die nichtständige, beratende Arbeitsgruppe kommunale Schulraumplanung das folgende Pflichtenheft.

Art. 1 Zweck

Die Arbeitsgruppe (nachfolgend „AG“) erarbeitet die Grundlagen für eine mögliche Anpassung und Erweiterung der Schulanlagen Hofmatt.

Art. 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beginnt mit der Inkraftsetzung dieses Pflichtenheftes und geht bis zum Zeitpunkt «Bewilligter Projektierungskredit» durch die Gemeindeversammlung.

Art. 3 Zusammensetzung, Organisation und Aufsichtsinstanz

¹ Die AG besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Diese werden, sofern sie nicht von Amtes wegen Einsitz haben oder nicht delegiert sind, vom Gemeinderat gewählt.

² Der AG gehören an:

- a) Departementchef «Bildung» (AG-Präsidium)
- b) Departementchef «Hochbau»
- c) Delegation «Schulrat Primarstufe»
- d) Delegation «Schulleitung Primarstufe»
- e) Delegation «Gemeindekommission»
- f) Leitung Abteilung Bau
- g) Firma ZEITRAUM Planungen AG (extern) (bei Bedarf, ohne Stimmrecht)
- h) Hauswartung Primarschule Gelterkinden (bei Bedarf, ohne Stimmrecht)
- i) Eine externe Protokollführung (bei Bedarf, ohne Stimmrecht)

³ Die Einladungen mit Traktandenliste zu den Sitzungen erfolgen schriftlich durch das AG-Präsidium mindestens fünf Tage im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnde Geschäfte. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

⁴ Die AG konstituiert sich selbst.

⁵ Das AG-Präsidium hat den Stichtentscheid.

⁶ Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat. Dieser erhält Kopien der Sitzungsprotokolle und wird mit regelmässigem Reporting über den Stand des Projektes informiert.

Art. 4 Aufgaben, Befugnisse

Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:

- a) Ermitteln des Schulraumbedarfes.
- b) Erarbeiten von Realisierungsvarianten, Variantenbewertung und Vorschlag an die zuständige Genehmigungsinstanz.
- c) Beantragung des Projektierungskredites an die zuständige Genehmigungsinstanz anhand einer detaillierten Auswertung der Unterlagen (Vorprojektdossier).

Art. 5 Schweigepflicht

Betreffend Schweigepflicht gelten die Bestimmungen von Art. 21 GemG.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 337 vom 7. September 2026 rückwirkend per 1. September 2026 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Christoph Belser

Der Verwalter:

sig. Christian Ott